

20.12.96**In - A - AS - Fz - G - K - Wi****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer
Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)****A. Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Programms, den Staat schlanker zu gestalten und staatliches Handeln auf das notwendige Maß zu beschränken, eine Überprüfung des Programms der Bundesstatistik durch den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik veranlaßt. Das Gremium hat einen umfangreichen Katalog mit Kürzungsvorschlägen vorgelegt, z.B. die Einstellung von Erhebungen und Erhebungsteilen, die Verminderung von Stichprobenumfängen sowie die Verlängerung von Erhebungsperiodizitäten. Durch Reduzierung und Rationalisierung der Statistiken sollen Kosten eingespart und insbesondere Unternehmen und Betriebe von statistischen Befragungen entlastet werden. Die Realisierung der Vorschläge erfordert größtenteils die Änderung statistischer Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Einstellung von sieben Statistiken sowie eine Kürzung des Erhebungsprogramms bei drei Statistiken, eine Verkleinerung des Stichprobenumfangs bei sechs Statistiken, die Verlängerung der Erhebungsperiodizität bei neun Statistiken und bei verschiedenen Statistiken eine rationellere Gestaltung der Erhebungsverfahren vor. Er umfaßt auch Änderungen, die bereits durch eine Statistikänderungsverordnung angeordnet worden sind, allerdings nur mit befristeter Geltung und daher durch den vorliegenden Gesetzentwurf dauerhaft geregelt werden.

Außerdem werden Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes an geänderte Begriffsbestimmungen angepaßt und Vorschriften gestrichen, die durch Zeitablauf oder Erfüllung des Gesetzeszwecks gegenstandslos geworden sind.

Fristablauf: 31.01.97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

- keine -

2. Vollzugsaufwand

Die Einschränkung der Bundesstatistiken wird nach überschläglicher Schätzung bei den statistischen Ämtern zu Kosteneinsparungen in Höhe von insgesamt rd. 6,3 Mio DM jährlich führen, davon etwa 3,14 Mio DM beim Statistischen Bundesamt, etwa 3,15 Mio DM bei den Statistischen Landesämtern. Von dem Gesamtbetrag entfallen rd. 2 Mio DM auf Kürzungen, die bereits durch die Statistikänderungsverordnung vom befristet angeordnet worden sind.

Durch die Einstellung sowie Periodizitätsverlängerung verschiedener Sekundärstatistiken (Statistiken der Rehabilitationsmaßnahmen, der Kriegsopferversorge, meldepflichtigen Krankheiten) werden Behörden von statistischen Auskunftspflichten entlastet.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft keine Kosten, vielmehr werden den Unternehmen und Betriebe spürbar von statistischen Auskunftspflichten entlastet.

Bei mehr als 500 000 landwirtschaftlichen und bis zu 15 000 forstwirtschaftlichen Betrieben sowie rd. 1 000 Betrieben des Holzverarbeitenden Gewerbes und etwa 120 Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen, vermindert sich der Aufwand für statistische Meldungen durch die Einstellung der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen, die Periodizitätsverlängerung der Statistik zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, der Baumschul-, Holz- und Düngemittelstatistiken sowie auch die verstärkte Nutzung vorhandener Informationen bei den Agrarbehörden. Im Bereich des Handels und Handwerks werden die Betriebe und Unternehmen durch eine Verminderung des Stichprobenumfangs der monatlichen Erhebungen im Groß- und Einzelhandel um 30 % bzw. der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung um 10 % und die Einstellung der zweijährlichen Erhebung in der Handelsvermittlung mit einem Stichprobenumfang von 13 500 Einheiten erheblich entlastet; entsprechendes gilt für 3 100 Unternehmen durch die Einstellung der jährlichen Pressestatistik.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Einschränkungen nicht zu erwarten.

20.12.96

In - A - AS - Fz - G - K - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer
Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Dezember 1996

031 (132) - 205 00 - Sta 53/96

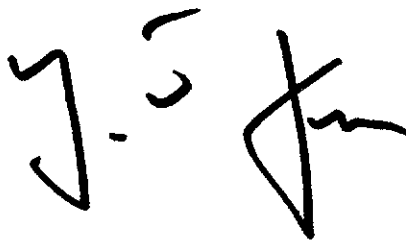
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistik-
bereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.



Fristablauf: 31.01.97

Entwurf
eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften
(3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Handwerkstatistikgesetz

Das Handwerkstatistikgesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Teilsatz "und handwerkliche Nebenbetriebe, deren Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen sind." gestrichen und das Komma nach dem zweiten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "55 000" durch die Zahl "50 000" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "und den handwerklichen Nebenbetrieben" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
In Satz 1 und 3 wird jeweils der Teilsatz ",auch soweit nach Absatz 3 erhoben," gestrichen.
4. § 5 Nr. 4 wird aufgehoben und das Komma nach Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Handelsstatistikgesetz

Das Handelsstatistikgesetz vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte "in der Handelsvermittlung" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. im Großhandel auf jeweils höchstens 9 000 Unternehmen in den monatlichen und 13 500 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,".
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. im Einzelhandel auf jeweils höchstens 24 500 Unternehmen in den monatlichen und 35 000 Unternehmen in den jährlichen Erhebungen und den einzelnen Ergänzungserhebungen,".
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
3. § 4 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

"11. im Großhandel
der Gesamtwert des gegen Provision vermittelten Warenumsatzes."
4. In § 9 werden die Worte "und die jährlichen Erhebungen in der Handelsvermittlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 4)" gestrichen.
5. In Abschnitt III wird folgender § 11 neu eingefügt:

"§ 11
An die für Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall aufweisen."
6. Abschnitt IV wird gestrichen.

Artikel 3

Außenhandelsstatistikgesetz

In § 3 Nr. 2 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Worte "Einkaufs- oder Käuferland" gestrichen.

Artikel 4

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 12 wie folgt gefaßt: "(weggefallen)".

2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 Menge der Waren

(1) Unter Menge der Waren ist die Eigenmasse, das Reingewicht und die Angabe nach einer besonderen Maßeinheit zu verstehen.

(2) Eigenmasse ist die Masse der Ware ohne alle Umschließungen. Reingewicht ist das Gewicht der Ware mit den Umschließungen, die beim Kleinverkauf oder Einzelverkauf in die Hand des Käufers übergehen.

(3) Das Reingewicht ist an Stelle der Eigenmasse anzugeben, wenn es handelsüblich und die Eigenmasse nicht bekannt ist. Die Menge nach einer besonderen Maßeinheit ist nur dann anzugeben, wenn diese im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bei der betreffenden Warennummer vermerkt ist."

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "und - soweit die Angabe erforderlich ist - aus einem Einkaufsland" gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte "und - soweit die Angabe erforderlich ist - für ein Käuferland" gestrichen.

5. In § 27 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte "die Rohmasse" durch die Worte "die Gesamtmenge in kg" ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 Satz 3 werden die Worte "der Rohmasse und" gestrichen.

bb) Nummer 13 wird aufgehoben.

cc) Nummer 16 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Als Mengenangabe ist die Gesamtmenge in kg anzugeben, die Angabe des Statistischen Wertes entfällt."

dd) In Nummer 17 Satz 3 werden das Komma und die Worte "der Rohmasse" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „13" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte "und - soweit die Angabe erforderlich ist - mehrere Einkaufsländer" gestrichen.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „13" gestrichen.

7. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) "Befreiungsliste" wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) In Nummer 7 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.

Artikel 5

Pressestatistikgesetz

Das Gesetz über eine Pressestatistik vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 777) wird aufgehoben.

Artikel 6

Gesetz über die Lohnstatistik

Das Gesetz über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 598), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Dabei darf die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter im Falle des § 2 Abs. 2 um bis zu 800, die Anzahl der ausgewählten Betriebe im Falle des § 4 Abs. 2 für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 um bis zu 4 000 sowie für die Statistik nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen um bis zu 2 500, die Anzahl der durch die Auswahl einbezogenen Arbeiter und Angestellten im Falle des § 6 Abs. 2 um bis zu 60 000 sowie die Anzahl der ausgewählten Unternehmen im Falle des § 8 Abs. 2 um bis zu 2 000 überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist."

2. Die Fußnote⁵⁾ zu § 10 wird gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" und die Jahreszahl "1990" durch die Jahreszahl "1995" ersetzt.

Artikel 7

Hochschulstatistikgesetz

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 1994 (BGBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 und 2" ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 und 2" ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe "Nr. 1 bis 3" jeweils durch die Angabe "Nr. 1 und 2" ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge

In § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, werden nach dem Wort "jährlich" die Worte "ab 2000 zweijährlich" eingefügt.

Artikel 9

Schwerbehindertengesetz

§ 53 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Absatz 2 und 3 werden aufgehoben und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach § 4 Abs. 1 und 5 zuständigen Behörden."

Artikel 10

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 11a des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 55 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach dem Wort "wird" das Wort "jährlich" eingefügt.
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Das Gesundheitsamt leitet die Meldungen jeweils zum Ende eines Jahres an das zuständige Statistische Landesamt weiter."
3. In Absatz 3 werden in Satz 2 2. Teilsatz nach den Worten "das sie " die Worte "jeweils zum Ende eines Jahres" eingefügt.

Artikel 11

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308), das durch § 26 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte "erkennbare Fehlbildungen," gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "und, erkennbaren Fehlbildungen" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und" gestrichen.

Artikel 12

Umweltstatistikgesetz

Das Umweltstatistikgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
"3. der Entsorgung bestimmter Abfälle (§ 5)," .

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e wird das Wort "Sekundärrohstoffe" durch die Worte "Abfälle zur Verwertung" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "Entsorgungspflichten" durch das Wort "Beseitigungspflichten" ersetzt. Die Worte "und bestimmter Sekundärstoffe" werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Entsorgungspflichten" durch das Wort "Beseitigungspflichten" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:
"1. für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale ".
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.

- cc) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte "und Sekundärrohstoffverwerter" sowie "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
 - dd) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
"c) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen, ".
 - ee) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Worte "und Sekundärrohstoffverwerter" gestrichen.
 - ff) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:
"im Nachweis des Abfallerzeugers gemachte Angaben über Art und Menge der Abfälle,".
 - gg) In Nummer 2 werden im Einleitungssatz die Worte "und Sekundärrohstoffen" gestrichen.
 - hh) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
 - ii) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort "Entsorgung" durch das Wort "Beseitigung" ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Erhebung der Entsorgung bestimmter Abfälle".
 - b) In Absatz 7 Nr. 1 und 2, Absatz 8 Nr. 1 und Absatz 9 Nr. 1 wird das Wort "Sekundärrohstoffe" jeweils durch das Wort "Abfälle" ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Worte "drei Jahre" durch die Worte "vier Jahre" ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "Abfall- und Sekundärrohstofferzeuger, Abfallentsorger und Sekundärrohstoffverwerter" ersetzt durch die Worte "Abfallerzeuger und -entsorger".

In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Entsorgungspflichten" durch das Wort "Beseitigungspflichten" ersetzt.

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte "und Sekundärrohstoffe" gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird das Wort "Sekundärrohstoffe" durch das Wort "Abfälle" ersetzt.

Artikel 13

Agrarstatistikgesetz

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe "Dreizehnter Abschnitt" die Worte "Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft §§ 85 bis 87" gestrichen.

§ 1 Nr. 13 wird gestrichen.

§ 7 Nr. 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999;"

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "alle zwei Jahre, beginnend 1990," durch die Worte "alle vier Jahre, beginnend 1996," ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

In § 14 Abs. 1 werden die Worte "das Alter" sowie "und der Entwicklungsstand" gestrichen.

6. § 44 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"Ernte- und Betriebsberichterstattung".

7. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift "Ernteberichterstattung" wird durch die Worte "Ernte- und Betriebsberichterstattung" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände aus eigener Ernte sowie Zukäufen bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalte, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben."

8. In § 80 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort "halbjährlich" ersetzt.

9. § 81 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind die Monate Oktober bis März und April bis September."

10. In § 83 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort "halbjährlich" ersetzt.

1. In § 84 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort "Kalendervierteljahre" durch das Wort "Kalenderhalbjahre" und in Satz 2 das Wort "Kalendervierteljahres" durch das Wort "Kalenderhalbjahres" ersetzt".
2. Im Dreizehnten Abschnitt werden die Überschrift "Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft" gestrichen und die §§ 85 bis 87 aufgehoben.
3. In § 89 werden die Worte "in jedem Monat" durch das Wort "vierteljährlich" ersetzt.
4. In § 90 Abs. 2 werden die Worte "der jeweilige Monat" durch die Worte "das jeweilige Kalendervierteljahr" ersetzt.
5. In § 92 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe "und 2" gestrichen.
6. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 7 werden die Worte "das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft für die Angaben, die ihm" durch die Worte "die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde, für die Angaben, die ihr" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort "Ernteberichterstattung" durch die Worte "Ernte- und Betriebsberichterstattung" ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Argrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Argrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung nach §§ 6 bis 8 oder der Viehzählung nach §§ 18 bis 20 übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe, verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden auskunftspflichtig."

17. § 94 wird wie folgt gefaßt:

"§ 94 Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die Fangstatistik der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§1 Nr. 10) wird für die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten von der für diese Aufgabe zuständigen Bundesbehörde aus den ihr vorliegenden Meldungen aufbereitet. Die Anlandestatistik über die Hochsee- und Küstenfischerei wird vom Statistischen Bundesamt ebenfalls aus diesen Meldungen aufbereitet. Das Nähere zur Ausführung von Satz 1 und 2 regelt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Erlaß.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 14) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet."

18. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden."

19. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

"mit Ausnahme der Erntevorausschätzung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 7 und 12 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister."

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "und der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen in der Landwirtschaft (§ 87 Abs. 1)" gestrichen.

Artikel 14

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz "(einschließlich Verlagswesen)" gestrichen.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

§ 5 wird wie folgt gefaßt:

"§ 5

(1) Für die Erhebungen nach § 1 besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen und Arbeitsstätten.

(2) Die Erhebungen werden bei höchstens 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstiger Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige durchgeführt."

Artikel 15

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe B Ziffer II werden die Worte "bei höchstens 28 000, ab 1. Januar 1993" gestrichen und die Zahl "20 000" durch die Zahl "18 000" ersetzt.
- b) In Buchstabe C wird die Zahl "20 000" durch die Zahl "18 000" ersetzt.

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Ziffer III Nr. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

- b) Buchstabe B Ziffer II Nr. 1 wird aufgehoben und die Angabe "2" gestrichen.
- c) In Buchstabe C Ziffer II Nr. 1 werden die Worte "einen Monatsmonat" durch die Worte "ein Berichtsvierteljahr" ersetzt.

Artikel 16

Gesetz über die Preisstatistik

§ 7 des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9 veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort "Finanzämter" die Worte "oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte" eingefügt.

Artikel 17

Mikrozensusverordnung

Die Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird aufgehoben.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung können aufgrund der Ermächtigung des Außenhandelsstatistikgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 13 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 12, 15, 16 b, 18 und 19 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 13 Nr. 1, 2, 6, 7, 12, 15, 16 b, 18 und 19 tritt am 1. Juli 1997 und Artikel 13 Nr. 3 ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 4. April 1995 den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik mit der Leitung der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik und der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung amtlicher Statistiken beauftragt. Der Auftrag, amtliche Statistiken auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren und die Befragten, vor allem die Unternehmen zu entlasten, ist eine der Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Umsetzung des Regierungsprogramms, den Staat schlanker zu machen, ergriffen hat. Der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik delegierte die Überprüfung der ca. 230 Bundesstatistiken an fünf Projektgruppen, die mit Vertretern der Datennutzer und -produzenten aus Bund, Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks, der Landwirtschaft, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Bundesbank und der Wissenschaft besetzt waren. Auf der Grundlage der Arbeiten dieser Gruppen, die die Untersuchung nach vorgegebenen Prüfkriterien durchführten, hat der Ausschuß einen Zwischenbericht und eine umfangreiche Liste mit Kürzungsvorschlägen erstellt. Er empfiehlt u.a.

- die Einstellung von Statistiken sowie den Verzicht auf Erhebungsteile und -merkmale
- die Verringerung von Stichprobenumfängen sowie die Verlängerung der Zeitabstände statistischer Erhebungen
- die Zusammenfassung von Statistiken sowie die stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten.

Insgesamt erwies sich die Prüfung wegen der vorausgegangenen Bereinigungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in den Jahren 1980, 1984, 1986 sowie 1993 und zugleich steigender Informationsanforderungen nationaler als auch gemeinschaftlicher Institutionen an die amtliche Statistik als sehr schwierig. Mit dem fortschreitenden europäischen Integrationsprozeß hat vor allem der Statistikbedarf der EG zugenommen. Bei der Prüfung war daher zu berücksichtigen, daß ein großer

Teil der Statistiken nicht allein aufgrund nationaler Rechtsvorschriften, sondern auch aufgrund von Gemeinschaftsrecht durchzuführen ist.

Ein Teil der Vorschläge des erweiterten Abteilungsleiterausschusses ist unmittelbar von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder umgesetzt worden; ein großer Teil erfordert eine Änderung bestehender statistischer Rechtsvorschriften. Soweit diese Vorschläge Statistiken mit kurzfristigem Erhebungsturnus betreffen, sind die Änderungen überwiegend durch Rechtsverordnung geregelt worden, damit die Entlastung der Befragten sowie Kosteneinsparungen möglichst schnell wirksam werden. Da verschiedene Vorschriften dieser Statistikänderungsverordnung, soweit sie auf die Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes gestützt sind, nur zeitlich befristet erlassen werden konnten, sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine unbefristete Anordnung vor. Der Gesetzentwurf regelt ferner Einschränkungen und Rationalisierungen der

- Handwerkstatistik
- Handelsstatistik
- Lohnstatistik
- Kriegsofferfürsorgestatistik
- Umweltstatistik
- Agrarstatistik
- Kostenstrukturstatistik und
- Statistik im Produzierenden Gewerbe.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1, 3 und 4

Auf die Einbeziehung der handwerklichen Nebenbetriebe soll bei künftigen Zählungen im Handwerk verzichtet werden. Dadurch werden Unternehmen mit einem handwerklichen Nebenbetrieb entlastet.

Zu Nummer 2

Die Gesamtzahl der in die vierteljährlichen Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von selbständigen Handwerkern wird von bisher 55 000 auf 50 000 herabgesetzt. Diese Verringerung der Stichprobe führt zu einer erheblichen Entlastung der Handwerksunternehmen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1, 2c und d, 3 und 4

Auf die jährliche Handelsvermittlungsstatistik soll verzichtet werden, weil der Informationswert im Verhältnis zum Aufwand gering ist. Durch die Einstellung der Erhebung werden die Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs von statistischen Berichtspflichten entlastet.

Zu Nummer 2a und b

Die Gesamtzahl der in die monatlichen Erhebungen höchstens einzubeziehenden Unternehmen im Großhandel soll von 13 500 auf 9 000 und im Einzelhandel von 35 000 auf 24 500 vermindert werden. Diese 30 %ige Verkleinerung des Berichtskreises der monatlichen Stichprobenerhebungen entlastet die Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs spürbar von statistischen Berichtspflichten.

Zu Nummern 5 und 6

Abschnitt IV des Handelsstatistikgesetzes in der geltenden Fassung beinhaltet Änderungen zwischenzeitlich außer Kraft getretener Gesetze sowie die Berlin-Klausel. Sie haben keine Bedeutung mehr und werden daher gestrichen.

Der neue § 11 enthält eine Übermittlungsregelung gem. § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz. Damit soll dem Bedürfnis der Länder nach vollständigen Kreis- und Gemeindedaten der Zählungen im Handel und Gastgewerbe, wie sie bei der statistischen Ergebnisdarstellung anfallen, entsprochen werden. Bisher waren kostenträchtige Sonderauswertungen für Planungszwecke erforderlich, die durch die Einführung der Übermittlungsregelung künftig entfallen. Dadurch werden Einsparungen in den statistischen Ämtern der Länder erzielt.

Zu Artikel 3 und 4

Der Merkmalskatalog der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) ist bis auf wenige Merkmale durch Rechtsvorschriften der EG zwingend festgelegt. Das fakultative Merkmal "Einkaufs- oder Käuferland" soll künftig nicht mehr erhoben werden; ferner wird auf die Erhebung der Merkmalsausprägungen "Rohmasse" und "Kennzeichen des Beförderungsmittels" verzichtet. Der dadurch eintretende Informationsverlust ist gering. Die Vorschriften des Außenhandelsstatistikgesetzes sowie

der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung werden entsprechend geändert.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ordnet die Aufhebung des Gesetzes über eine Pressestatistik und damit die Einstellung dieser jährlichen Statistik an. Die Unternehmen des Verlags-gewerbes werden seit dem 1. Januar 1995 aufgrund der geänderten Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1993), die auf der Basis der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der EG erstellt worden ist, dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Dadurch werden wichtige Teile des Erhebungsprogramms der Presse-statistik im Rahmen der Statistiken, die in diesem Wirtschaftszweig durchgeführt werden, z. B. nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, auch weiterhin erhoben.

Darüber hinaus können verschiedene, bisher durch die Pressestatistik bereitge-stellte Informationen auf andere Weise gewonnen werden.

Branchenspezifische Besonderheiten (z. B. Auflagenhöhe und Anzeigenauf-kommen) werden bisher schon durch private Institutionen ermittelt.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 und 2

Die für die laufenden Verdiensterhebungen in Industrie und Handel zugelassene Überschreitung des Stichprobenumfangs, die nach der Vereinigung Deutschlands zur Erlangung aussagekräftiger und repräsentativer Ergebnisse für die neuen Län-der erhöht worden war, kann für die Erhebungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 von 7 000 auf 2 500 Betriebe gesenkt werden.

Gleichzeitig werden die Regelungen des Artikels 8 Nr. 5 der Statistikanpassungs-verordnung zu § 10 Satz 2, die als Fußnote in der Neubekanntmachung des Ge-setzes vom 22. April 1996 (BGBl. I S. 598) aufgeführt sind, in § 10 Satz 2 des Ge-setzes aufgenommen. Infolgedessen wird die Fußnote gestrichen.

Zu Nummer 3

Die Periodizität der Lohn- und Gehaltsstatistiken wird von fünf- auf sechsjährlich ver-längert.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift ordnet die Einstellung der jährlichen Erhebung der Studentenwohnplätze an. Informationen über Studentenwohnplätze, die mit öffentlichen Mitteln errichtet oder gefördert worden sind, können aus einer jährlich vom Deutschen Studentenwerk durchgeführten Geschäftsstatistik gewonnen werden.

Zu Artikel 8

Die Statistik der Kriegsopferversorge soll ab dem Jahr 2000 nur noch im zweijährlichen Turnus durchgeführt werden. Der dadurch eintretende Informationsverlust ist vertretbar.

Bis zum 2000 ist noch eine jährliche Bereitstellung von statistischen Informationen erforderlich, um das altersbedingte Ansteigen der Zahl der Empfänger von Hilfe zur Pflege, insbesondere von Hilfe zur Pflege in Heimen, im Zusammenhang mit den neu eingeführten "gedeckelten" Leistungen der Pflegeversicherung für den Bereich der stationären Pflege zeitnah beobachten zu können. Bereits heute beträgt das Durchschnittsalter der Leistungsempfänger der Kriegsopferversorge rd. 78 Jahre, so daß gerade in den nächsten Jahren eine ausgeprägte Dynamik dieses Prozesses erwartet wird.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift ordnet die Einstellung der Statistik über die Durchführung von Maßnahmen zur Rehabilitation an, weil aktuelles Datenmaterial der beteiligten Leistungsträger herangezogen werden kann.

Zu Artikel 10

Zur Entlastung der Gesundheitsämter sowie der statistischen Ämter des Bundes und der Länder bestimmt die Vorschrift eine Periodizitätsverlängerung der Statistik über die Geschlechtskrankheiten von monatlich auf jährlich.

Zu Artikel 11

Zu Nummer 1

Die Vorschrift sieht den Verzicht auf die Erfassung des Merkmals "erkennbare Fehlbildungen" bei Neugeborenen in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbe-
wegung vor. Ein im Rahmen dieser Erhebung auftretendes Problem war eine er-

hebliche Untererfassung des Merkmals. Qualitativ bessere Daten können aus der Krankenhausdiagnose-Statistik gewonnen werden, die seit 1993 durchgeführt wird.

Zu Nummer 2

Die Regelung bereinigt den Merkmalkatalog der Statistik der rechtskräftigen Entscheidungen in Ehesachen. Angaben zur Religionszugehörigkeit fallen nach dem geltenden Scheidungsrecht bei den Gerichten im Rahmen der Ehescheidungsverfahren nicht mehr an und können daher nicht mehr erhoben werden.

Zu Artikel 12

Zu Nummern 1 bis 4, 6 und 7

Durch diese Regelungen werden die in den Vorschriften der Statistiken zur Abfallwirtschaft (§§ 2 bis 5 des Umweltstatistikgesetzes) verwendeten Begriffe an die Begriffe des am 7. Oktober 1996 in Kraft tretenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) angepaßt.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verwendet statt des Begriffs "Rückstand" den Begriff "Abfall" (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG), anstelle der Begriffe "Sekundärrohstoff und Abfall" die Begriffe "Abfall zur Verwertung und Abfall zur Beseitigung" (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Nach § 3 Abs. 7 KrW-/AbfG umfaßt die Abfallentsorgung die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die noch im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Begriffe "Rückstand; Sekundärrohstoff und Abfall" (BT-Drs. 12/5672) sind nicht übernommen, sondern durch die vorgenannten Begriffe ersetzt worden. Damit wurde zugleich die EG-Nomenklatur der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47) in der geänderten Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. Nr. L 78 vom 26. März 1991, S. 32) umgesetzt.

Aus Gründen der Normenklarheit und einheitlichen Begriffsbestimmung ist es erforderlich, diese Begriffe auch bei der Durchführung der Statistiken zur Abfallwirtschaft zu verwenden. Die diesbezüglichen Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes werden daher entsprechend angepaßt.

Zu Nummer 5

Die Erhebung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft soll gemeinsam mit Erhebungen, die zum Grundprogramm der Agrarberichterstattung gehören, als sogenannte integrierte Erhebung zu einem gemeinsamen Termin durchgeführt und daher die Periodizität von dreijährlich auf vierjährlich ver-

längert werden. Dadurch können die auskunftspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmen und Betriebe entlastet werden.

Zu Artikel 13

Zu Nummer 1, 2, 6, 7, 12, 15, 16 b, 18 und 19

Auf Grund der ständig zurückgehenden Zahl meldender Betriebe - die Teilnahme ist freiwillig - und der z.T. fehlenden Repräsentativität der Ergebnisse, insbesondere auf regionaler Ebene, werden die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen mit Ablauf des Wirtschaftsjahrs 1996/97 ab 1. Juli 1997 eingestellt. Die entstehenden Informationslücken können z.Z. durch Daten aus anderen Quellen teilweise ausgeglichen werden. Die für den Bund unverzichtbaren Merkmale "Aussaatflächen" und "Vorratsbestände" werden unter Reduzierung der Erhebungsmerkmale und Verlängerung der Periodizität in die bisherige Ernte- und Betriebsberichterstattung übernommen. Die Ergebnisse über die betriebliche Verwendung der Milch werden in der Milchstatistik derzeit für die ergänzende Schätzung nach § 65 Agrarstatistikgesetz herangezogen. Nach dem Wegfall der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen können die Länder, bei entsprechender Eignung des Berichtskreises, dieses Merkmal über die Ernte- und Betriebsberichterstattung erheben oder auf andere Daten (z.B. der Landeskontrollverbände) zurückgreifen.

Zu Nummer 3

Insbesondere zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die jährliche Feststellung der betrieblichen Einheiten im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung auf eine zweijährliche Periodizität verlängert. In den Zwischenjahren kann die Betriebsgrößenstruktur für die laufende Beurteilung der strukturellen Entwicklung auf Bundes- und Landesebene aus dem repräsentativen Teil der Bodennutzungshaupterhebung geschätzt werden. Unter Anlegung des strengen Maßstabs für die Gesamtüberprüfung der Bundesstatistik muß allerdings auf tiefer regionalisierte Ergebnisse verzichtet werden.

Die Feststellung der betrieblichen Einheiten dient zugleich der Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft. Für das Jahr 1999 ist die nächste Landwirtschaftszählung vorgesehen. Daher ist es im Hinblick auf die dazu erforderliche Bestandsaufnahme des Anschriftenmaterials nicht zweckmäßig, bereits im Jahr vor dieser Grunderhebung die allgemeine Feststellung der betrieblichen Einheiten erstmals ausfallen zu lassen. Für die Zwischenjahre nach 1999 sind die Voraussetzungen zur Nutzung anderer Verwaltungsregister (z.B. landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger) für die Aktualisierung des Betriebsregister zu schaffen.

Zu Nummer 4 und 5

Die Baumschulerhebung soll, ausgehend vom Erhebungsjahr 1996, künftig bundesweit nur noch vierjährlich anstatt bisher zweijährlich bzw. jährlich in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Durch diese Periodizitätsverlängerung der als Totalerhebung durchgeführten Statistik werden die Betriebe entlastet. Zugleich wird die Periodizität der Baumschulerhebung an die der allgemeinen Gemüse- und Zierpflanzenerhebung angepaßt, so daß diese Erhebungen im Bereich des Gartenbaus zeitlich zusammengelegt werden können. Als Folgeänderung wird auf die Merkmale "Alter und Entwicklungsstand der Pflanzen" verzichtet, deren Erhebung über einen mehrjährigen Zeitraum keine sinnvollen Ergebnisse erbringt.

Zu Nummer 8 bis 11, 13 und 14

Zur Entlastung der Betriebe und Unternehmen wird die Periodizität der Holzstatistik sowie der Düngemittelstatistik auf Dauer deutlich verlängert, und zwar von vierteljährlich auf halbjährlich bzw. von monatlich auf vierteljährlich. Die dadurch entstehenden Informationslücken sind für die Verwendungszwecke dieser Statistiken in Ansehung des strengen Maßstabes, der bei der Gesamtüberprüfung des Programms der Bundesstatistik anzulegen war, vertretbar.

Zu Nummer 16 a und 17

Die Aufbereitung der Fangstatistik für die Hochsee- und Küstenfischerei über die der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten wird der zuständigen Bundesbehörde, derzeit die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, übertragen. Sie erhält die aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden Meldungen über die der Quotenüberwachung unterliegende Fischereitätigkeit. Aus diesen Meldungen können auch die für die Anlandestatistik benötigten Angaben übernommen werden. Dadurch können Doppelarbeiten vermieden werden. Die Anlandeergebnisse werden weiterhin vom Statistischen Bundesamt aufbereitet und veröffentlicht, das für die Erhebung der Aufbereitung der übrigen Teile der Hochsee- und Küstenfischereistatistik zuständig ist.

Zu Nummer 16 c

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von Doppelbefragungen, Verringerung des Erhebungsaufwandes und Einsparung von Kosten in den öffentlichen Haushalten

wird die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik geschaffen. Sie ermöglicht, im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen den Landwirtschaftsbehörden erteilte Angaben für die Bodennutzungshaupterhebung und die Viehzählung zu verwenden, soweit die Angaben mit Merkmalen dieser Statistiken übereinstimmen und sich auf dieselben Erhebungszeiträume beziehen. Darunter fallen z.B. Angaben aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem, das zur Durchführung der 1992 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik durch Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 eingerichtet worden ist. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung erlaubt den Mitgliedstaaten, die hierfür erteilten Daten auch für statistische Zwecke zu verwenden.

Durch eine Nutzung von Angaben, die den Landwirtschaftsbehörden vorliegen, kann vermieden werden, daß die gleichen Angaben nochmals von den landwirtschaftlichen Unternehmen und Betrieben für die Agrarstatistiken erteilt werden müssen.

Satz 2 regelt die Auskunftspflicht der zuständigen Verwaltungsbehörden für diese Angaben.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1

Die Kostenstrukturerhebungen im Verlagswesen sind bereits durch Verordnung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2971) ab 1. Januar 1995 ausgesetzt worden, nachdem das Verlagsgewerbe durch die Änderung der Wirtschaftszweigsystematik dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet worden ist. Aufgrund der geänderten wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung werden die Verlagsunternehmen einschließlich der Unternehmen im Sinne des Gesetzes über eine Pressestatistik, das durch das vorliegende Gesetz aufgehoben wird, in die Kostenstrukturstatistiken nach § 3 Buchst. B Ziffer II des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe einbezogen. Auf eine Einbeziehung dieser Unternehmen in die Erhebungen nach dem Gesetz über Kostenstrukturstatistik wurde deshalb verzichtet. Die aufgrund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes erlassene Aussetzungsverordnung hat nur eine Geltungsdauer von 4 Jahren. Artikel 14 Nr. 1 regelt die unbefristete Streichung dieser Erhebungen im Verlagswesen.

Zu Nummer 2

Diese Regelung sieht vor, bei der Kostenstrukturstatistik von freiwilligen Erhebungen auf Auskunftspflicht überzugehen. Auf diese Weise wird es möglich, den

Verwaltungsaufwand zu reduzieren und zugleich zuverlässigere und aktuellere Ergebnisse zu gewinnen, die den gestiegenen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Daten genügen.

Im Jahre 1959, als das Gesetz über die Kostenstrukturstatistik geschaffen wurde, ging der Gesetzgeber davon aus, daß der erforderliche Repräsentationsgrad von 5 v.H. der Unternehmen auf freiwilliger Grundlage erreicht werden könne. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse in zweifacher Hinsicht geändert: Zum einen ist es zunehmend schwieriger geworden, eine ausreichende Zahl an Unternehmen für eine Teilnahme an den freiwilligen Erhebungen zu gewinnen, zum anderen sind die Anforderungen an die Qualität der Ergebnisse gestiegen.

Die Rücklaufquoten sind trotz intensiven Werbens der Statistischen Ämter und der Verbände deutlich gesunken. Sie liegen in einigen Wirtschaftsbereichen inzwischen nur noch bei 3,7 % der angeschriebenen Unternehmen, womit in diesen Bereichen der für hinreichend zuverlässige Ergebnisse erforderliche Repräsentationsgrad nicht mehr erreicht werden kann. Aufgrund der geringen Rücklaufquoten müssen zudem bis zu 25 mal mehr Unternehmen angeschrieben werden, um die gleiche Anzahl von Meldungen zu erhalten wie bei obligatorischen Erhebungen. Dadurch entsteht ein außerordentlicher Verwaltungsaufwand, der mit der neuen Regelung spürbar reduziert werden kann.

Zugleich beeinträchtigen die gesunkenen Antwortquoten in erheblichem Maße die Ergebnisqualität, weil die freiwillig meldenden Unternehmen immer weniger einen repräsentativen Querschnitt der Grundgesamtheit aller Einheiten darstellen. Wie die statistische Praxis zeigt, ist die Bereitschaft, sich an freiwilligen Erhebungen zu beteiligen, je nach Art, Größe und Tätigkeit der Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Dies schlägt sich in systematischen Ergebnisverzerrungen nieder, die erfahrungsgemäß um so gravierender sind, je niedriger die Rücklaufquote liegt.

Auch hinsichtlich der Aktualität der Daten bestehen Probleme, weil den Unternehmen häufig sehr lange Antwortfristen eingeräumt werden müssen, damit sie überhaupt bereit sind, sich freiwillig an den Erhebungen zu beteiligen. Dadurch können die Ergebnisse nur mit großen Verzögerungen erstellt werden.

Angesichts der stark gestiegenen Bedeutungen der in die Kostenstrukturstatistik einbezogenen Wirtschaftsbereiche für Wachstum und Beschäftigung der ge-

samen Wirtschaft werden an die Zuverlässigkeit und Aktualität der Ergebnisse inzwischen höhere Anforderungen gestellt. Die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistiken sind u.a. eine sehr wichtige Datenquelle für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Berechnung des Bruttosozialprodukts. Das Bruttosozialprodukt dient seit 1988 u.a. als Bemessungsgrundlage für die Eigenmittelleistungen an die EG. Daraus ergeben sich auch höhere Genauigkeitsanforderungen der Kommission an die Ergebnisse der Statistik. Ferner entstehen Datenlieferungsverpflichtungen an das Statistische Amt der EG aufgrund der EG-Unternehmensstruktur-Statistikverordnung, die voraussichtlich noch im Herbst 1996 vom Rat verabschiedet werden wird. Auch zur Erfüllung dieser Verpflichtungen müssen die Ergebnisse der Kostenstrukturstatistik bestimmten Genauigkeitsanforderungen genügen.

Die neue Regelung ist hierfür ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel. Darüber hinaus wird die Bundesregierung Kürzungen bei den Fragen zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen vornehmen, damit die Auskunftgebenden entlastet werden.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1

Die Stichprobe zur jährlichen Kostenstrukturerhebung und zur vierjährigen Material- und Wareneingangserhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe muß auf Basis der neu eingeführten Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1993) eine um rd. ein Fünftel erhöhte Zahl von Wirtschaftszweigen und Größenklassen unterscheiden. Da aber eine Darstellung der Ergebnisse nach getrennten Gebietsständen nicht mehr vorgesehen ist, kann der Stichprobenumfang für beide Erhebungen jeweils von 20 000 auf künftig 18 000 Unternehmen reduziert werden, ohne daß die zu erwartenden Informationsverluste einen nicht mehr vertretbaren Stichprobenfehler bedingen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b

Die Erhebung des Merkmals "Arbeitgeberzulagen zur Vermögensbildung" ist unbedeutend geworden, so daß auf eine Erfassung zukünftig verzichtet werden kann.

Zu Nummer Buchstabe c

Wegen der Verlängerung der Periodizität der Erhebungen im Ausbaugewerbe von monatlich auf vierteljährlich ist bei den jährlichen Erhebungen eine Anpassung des Berichtszeitraumes erforderlich.

Zu Artikel 16

Für die Preise veräußerter Grundstücke sind nach der geltenden Fassung von § 7 des Gesetzes über die Preisstatistik ausschließlich die Finanzämter auskunftspflichtig. In vielen Bundesländern liegen die benötigten Daten inzwischen den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte, und zwar überwiegend in automatisierter Form, vor. Um eine Nutzung dieser Daten zu ermöglichen und insoweit die Finanzämter zu entlasten, wird der Kreis der Auskunftspflichtigen entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 17

Durch das Außerkrafttreten des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 ist die Mikrozensusverordnung, die den Inhalt der Fragen der in diesem Gesetz geregelten Erhebungsmerkmale festlegte, gegenstandslos geworden. Die Vorschrift sieht daher die Aufhebung der Mikrozensusverordnung vor.

Zu Artikel 18

Die Regelung ist erforderlich, um eine "Versteinerung" der durch Gesetz geänderten Teile der Rechtsverordnung zu vermeiden und zukünftig eine Änderung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen der Bundesstatistiken werden nach überschläglicher Schätzung zu Einsparungen bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt ca. 6,3 Mio DM führen; davon entfallen rd. 2 Mio DM auf Einschränkungen, die bereits durch die Statistikänderungsverordnung vom angeordnet worden sind.

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen bei der Wirtschaft keine Kosten; vielmehr werden die Unternehmen durch die Einstellung verschiedener Statistiken sowie die Reduzierung von Stichprobenumfängen, Erhebungsmerkmalen und Erhebungshäufigkeit bei Statistiken im Handwerk, Handel, Produzierenden Gewerbe und im Agrarbereich von statistischen Meldepflichten entlastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Einschränkungen nicht zu erwarten.

31.01.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (Handwerkstatistikgesetz)

- a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob Artikel 1 dahingehend geändert werden kann, daß handwerkliche Nebenbetriebe auch weiterhin im Rahmen der künftigen Totalzählungen des Handwerks wegen der großen Bedeutung für die Bewertung der Wachstumsdynamik in diesem Bereich erfaßt werden können.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, die vierteljährliche Erhebung nach § 3 Abs. 3 Handwerkstatistikgesetz auf halbjährlichen Rhythmus umzustellen, um damit die aus fachlicher Sicht wichtigere Erfassung der handwerklichen Nebenbetriebe im Rahmen künftiger Totalzählungen des Handwerks zu erhalten und gleichzeitig einen etwas höheren Einspareffekt in der laufenden Statistik zu erzielen.

Begründung:

Die Notwendigkeit von Kosteneinsparungen bei öffentlichen Haushalten und Unternehmen erfordert auch einen Beitrag aus dem Bereich der Handwerkstatistik. In der Abwägung der negativen Folgen erscheint die Umstellung der vierteljährlichen Erhebung auf halbjährlichen Rhythmus weniger gravierend als die Nichterfassung handwerklicher Nebenbetriebe in einer Totalzählung. Handwerkliche Nebenbetriebe stellen rund acht Prozent aller Handwerks-

...

betriebe und haben rund 40.000 Beschäftigte. Ohne sie würde eine Totalzählung kein vollständiges Bild über das beschäftigungspolitisch sehr bedeutende Handwerk liefern.

2. Zu Artikel 6 Nr. 01 - neu - (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die Lohnstatistik)

In Artikel 6 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Saarland durchgeführt."

Begründung:

Die Statistik liefert für Baden-Württemberg keine repräsentativen Ergebnisse, da in der Betriebsstruktur im Land größere Betriebe mit Fremd-Dauerarbeitskräften fehlen. Repräsentative Bundesergebnisse sind daher eher ohne als mit der Beteiligung baden-württembergischer Auskunftspflichtiger zu erreichen.

3. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 3 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 Nr. 2 ist nach dem neuen Buchstaben a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte "jährlich zum 1. Oktober" durch die Worte "in jedem zweiten Jahr, beginnend am 1. Oktober 1997" ersetzt.'

Begründung:

Zur Gewinnung der für die Förderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz notwendigen Informationen ist auch eine Erhebung im Zwei-Jahres-Rhythmus ausreichend.

4. Zu Artikel 7 Nr. 5 - neu - (§ 6 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.".

Begründung:

Der neue Absatz 2 des § 6 Hochschulstatistikgesetz enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

Damit soll den Bedürfnissen der Länder und des Bundes nach tiefgegliederten Statistiken aus dem Hochschulbereich entsprochen werden. Bisher wären kostenträchtige Sonderauswertungen für Planungszwecke erforderlich gewesen, die durch die Einführung der Übermittlungsregelung nicht mehr nötig sind. Einsparungen, sowohl bei den statistischen Ämtern als auch bei den Landesbehörden, sind durch diese Übermittlungsvorschrift in erheblichem Maße möglich.

Im übrigen wird mit dieser ergänzenden Formulierung im Gesetz die Rechtssicherheit verbessert.

5. Zu Artikel 7 Nr. 6 - neu - (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 ist nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

'6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "elf" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.'

Begründung:

Die Stimmenzahl des Bundes ist jetzt an die Erfordernisse der Wiedervereinigung anzupassen.

6. Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 8 Umweltstatistikgesetz)

In Artikel 12 Nr. 5 sind in § 8 Satz 1
die Worte "vier Jahre"
durch die Worte "sechs Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffenden Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes haben u.a. auch eine wasserwirtschaftliche Gesamtschau zum Ziel. Dies setzt synchrone, zumindest jedoch im mittelfristigen Zeitraum aufeinander abgestimmte Erhebungen voraus. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene einseitige Verlängerung der Periodizität auf vier Jahre in dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft würde dies verhindern.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Integration der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft in die Agrarberichterstattung ist auch aus methodischen und erhebungstechnischen Gründen abzulehnen. Den Erhebungen liegen von ihren Zielsetzungen her unterschiedliche Stichprobenkonzepte zugrunde. Außerdem bezieht sich die Wasser-/Abwasser-Erhebung auch auf außerhalb der Landwirtschaft befindliche Einrichtungen.

7. Zu Artikel 12 Nr. 5 a - neu - (§ 15 Umweltstatistikgesetz)

In Artikel 12 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5a. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Unternehmen" die Worte "und Betrieben" eingefügt.'

Begründung:

Durch die Beschränkung der Berichtspflicht auf Unternehmen ist eine Gliederung der Umweltschutzinvestitionen nach Ländern nicht mehr möglich, da eine Reihe von Unternehmen in mehreren Ländern Betriebe besitzen. Dadurch verliert die Erhebung u. a. für die Länder an Aussagekraft und Bedeutung.

Der Aufwand für die Ermittlung von länderspezifischen Ergebnissen ist gering, da die Zahl der Mehrländer-Unternehmen beschränkt ist und diesen ohnehin die Ergebnisse der Einzelbetriebe vorliegen. Andererseits bestimmen gerade diese Unternehmen in besonderem Maße das Erhebungsergebnis, da es sich in der Regel um Großunternehmen handelt.

8. Zu Artikel 12 (Umweltstatistikgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß in Artikel 12 eine durchgehende sprachliche Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2705, vorgenommen wird, um zu keiner Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Umweltstatistikgesetzes gegenüber dem Bereich von 1994 zu gelangen.

Es ist nicht Ziel des 3. StatBerG, das UStatG von 1994 materiell auszudehnen und dadurch eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft zu bewirken. Dies würde jedoch geschehen, wenn die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz neu definierten Abfallbezeichnungen, die das UStatG verwendet, nicht angepaßt würden. So umfaßt z.B. nun die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 angesprochene "Abfallentsorgung" gem. § 3 Abs. 7 KrWG anders als bei Erlaß des UStatG auch die Verwertung und nicht lediglich die Beseitigung.

9. Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 7 Agrarstatistikgesetz)

Artikel 13 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;"

Begründung:

Die Hopfenanbaustatistik kann gestrichen werden, da die entsprechenden Daten bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (Abl. L 175 vom 4. August 1971 S. 1, zuletzt geändert durch 394 R 3290 Abl. L 349 vom 31. Dezember 1994 S. 105) über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen erhoben werden.

10. Zu Artikel 13 Nr. 7a - neu -, 10 und 11 (§§ 78, 82 bis 84 Agrarstatistikgesetz)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. § 78 Nr. 2 wird aufgehoben."

b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

"10. Im Zwölften Abschnitt werden im Dritten Unterabschnitt die Überschrift "Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung" gestrichen und die § 82 bis 84 aufgehoben."

c) Nummer 11 ist zu streichen.

Begründung:

Die Holzfachstatistik ist für die überwiegend kleineren holzbearbeitenden Betriebe eine besondere Zusatzbelastung. Sie dient nur wenigen Konsumenten. Auf die detaillierte Statistik kann verzichtet werden, da sie neben der laufenden Produktionserhebung nach dem Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe durchgeführt wird.

11. Zu Artikel 15 Nr. 1 (§ 3 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Die in Artikel 15 in Nummer 1 vorgesehene Reduzierung des Stichprobenumfanges der Kostenstrukturerhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe bedingt weitere Entlastungen für die auskunftspflichtigen Unternehmen und wird daher begrüßt.

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß auch zukünftig für die beiden Gebietsstände "früheres Bundesgebiet" und "neue Länder und Berlin-Ost" zumindest für Eckwerte Ergebnisse bereitgestellt werden können.

Begründung:

Mit der Einführung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1993) mußten die Stichprobenumfänge beider Erhebungen eigentlich ausgeweitet werden. Durch weitgehenden Verzicht auf die Erstellung regionalisierter Ergebnisse für die beiden Gebietsstände soll dem entgegengewirkt werden.

Ein vollständiger Verzicht auf die Darstellung von Ergebnissen nach getrennten Gebietsständen wie im ersten Teil des zweiten Satzes zur Begründung von Artikel 15 Nr. 1 ausgeführt, ist aber nicht hinnehmbar. Dazu unterscheiden

sich insbesondere die Kostenstrukturen in den neuen Ländern noch zu sehr von denen im früheren Bundesgebiet.

Die Relation Wertschöpfung zum Bruttoproduktionswert lag in den letzten Jahren in den neuen Ländern bei 27 %, in den alten Ländern dagegen bei 36 %. Die Industrieunternehmen der neuen Länder haben relativ sowohl höhere Vorleistungen (z. B. Energiekosten, Beratungsbedarf) als auch höhere Abschreibungen (neue Anlagen).

Es soll sichergestellt werden, daß zumindest Eckwerte der Kostenstrukturen weiterhin getrennt für die zwei Gebietsstände dargestellt werden; für eine zuverlässige volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kann auf sie nicht verzichtet werden.

12. Zu Artikel 15 Nr. 3 - neu - (§ 10 Abs. 2 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

In Artikel 15 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Über das Erhebungsmerkmal nach § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1, gliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten."

Begründung:

Die Statistik im Produzierenden Gewerbe ist als Entscheidungsgrundlage für die Politik kaum nutzbar, da aufgrund der Geheimhaltungsvorschriften dringend benötigte regionale Angaben nur lückenhaft zu erhalten sind. Das Erhebungsmerkmal "Beschäftigte" (Arbeitsplätze) ist jedoch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungskraft und Entwicklung einer Region von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich soll daher die Ausweisung von Einzelangaben ermöglicht werden.

13. Zu Artikel 16 und Artikel 17 a - neu - (§§ 2 und 7 Gesetz über die Preisstatistik, § 2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik)

a) Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 16

Gesetz über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird das letzte Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte "dabei werden die Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel nicht erfaßt," angefügt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

Nach dem Wort "Finanzämter" werden die Worte "oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte" eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Länder können für diese Auskünfte Kosten erheben."

b) Nach Artikel 17 ist folgender Artikel 17 a einzufügen:

"Artikel 17 a

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Preisstatistik

§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), wird aufgehoben."

Begründung:

zu Artikel 16 Nr. 1

Die Statistik über die Betriebsmittelpreise in der Landwirtschaft kann ohne nennenswerten Informationsverlust eingestellt werden. Teilweise können die wegfallenden Erhebungen durch Daten aus den einzelbetrieblichen Ergebnissen von Buchführungsbetrieben kompensiert werden.

zu Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe a

Entspricht dem Regierungsentwurf.

zu Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe b

Die Leistungen der Gutachterausschüsse sind in der Regel nicht kostendeckend. Die Rechnungshöfe haben bereits in mehreren Ländern Maßnahmen zur Erhöhung der Kostendeckung gefordert. Aus den Leistungen der Führung der Kaufpreissammlung lassen sich nur in sehr geringem Maße Gebühren ableiten. Andere Leistungen (z.B. Leistungen nach dem X. Sozialgesetzbuch) sind ebenfalls kostenlos zu erbringen.

So geht es nicht an, daß durch eine neue bundesgesetzliche Regelung weitere kostenfrei zu erbringende Leistungen begründet werden. Dies wäre aber ohne den Ergänzungsvorschlag der Fall, da § 15 des Bundesstatistikgesetzes bestimmt, daß die Auskunft, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen ist.

Es ist davon auszugehen, daß die Kostendeckung der Katasterämter künftig auch in anderen Ländern eine größere Bedeutung erlangen wird.

zu Artikel 17 a

Folgeänderung zu Artikel 16 Nr. 1.

**14. Zu Artikel 16 a - neu - und Artikel 16 b - neu - (§ 32 Zweites Wohnungsbau-
gesetzes, § 19 a Wohnungsbaugesetz für das Saarland)**

Nach Artikel 16 sind folgende Artikel 16 a und 16 b einzufügen:

"Artikel 16 a

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 32 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird aufgehoben.

Artikel 16 b**Wohnungsbaugesetz für das Saarland**

§ 19 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsbl. 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird aufgehoben."

Begründung:

Die zur politischen Entscheidungsfindung erforderlichen Daten über Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau können unmittelbar von den Bewilligungsstellen bezogen werden. Die Erstellung einer speziellen Statistik ist daher weder notwendig noch vertretbar.

15. Zu Artikel 16 c - neu - (§ 35 Wohngeldgesetz)

Nach dem neuen Artikel 16 b ist folgender Artikel 16 c einzufügen:

'Artikel 16 c**Wohngeldgesetz**

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt gefaßt:

"Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchgeführt."

Begründung:

Trotz monatlicher Erhebung werden die Daten nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes bisher nur vierteljährlich aufbereitet. Die Grundlage für die Datenerhebung wird dem Aufbereitungsrhythmus angepaßt.

16. Zu Artikel 16 d - neu -

Nach dem neuen Artikel 16 c ist folgender neuer Artikel 16 d einzufügen:

'Artikel 16 d

**Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen
und des Personals im öffentlichen Dienst**

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Buchstabe b aufgehoben.

Als Folge entfällt nach dem Wort "jährlich" die Buchstabenbezeichnung "a)".

2. In Nummer 2 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort "halbjährlich" ersetzt.'

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Erhebung der Haushaltsansätze der Gemeinden jeweils im Januar des neuen Haushaltsjahres ist faktisch nicht durchführbar, da viele Kommunen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen den neuen Haushalt nicht im alten Jahr, sondern mit erheblicher Verzögerung im neuen Jahr verabschieden. Dieser Umstand ist teilweise auch vom Bundesgesetzgeber zu vertreten, weil auch die Gemeinden betreffende Gesetzesänderungen oft erst kurz vor Jahresende verabschiedet werden und damit erst spät Planungssicherheit besteht. Wegen des hohen Anteils vorläufiger Daten ist die Qualität der Statistik niedrig. Damit läuft die Erhebung für ihren Hauptnutzer, den Finanzplanungsrat, ins Leere. Eine Einschränkung der Statistik auf nur wenige Eckdaten oder eine höhere Abschneidegrenze kann dieses Problem nicht mindern. Daher ist der Verzicht auf die kommunale Haushaltsansatzstatistik sowohl aus sachlichen wie auch aus Einsparungsgründen angezeigt.

Zu Nummer 2:

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Gemeinden sowie der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird die Periodizität der kommunalen Kas- senstatistik von vierteljährlich auf halbjährlich verlängert.